

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.10.1975

Geschäftszahl

1023/75

Rechtssatz

Dem § 12 Abs 3 NGZG liegt offenkundig die Absicht zugrunde, für Beamte, bei denen die Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs 2 der Gesetzesstelle aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zu Härten führen können, solche zu vermeiden. Dieser Absicht des Gesetzgebers ist auch bei der Abgrenzung der Tatbestände der lit b und c des § 13 Abs 3 NGZG entsprechend den Verhältnissen des konkreten Falles Rechnung zu tragen.